

Notstand, § 34

Fehlen der Angemessenheit

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Verstoß gegen
Selbstbestimmungs-
recht

Besondere
Gefahrtragungspflicht

Nötigungsnotstand

Abschließend
geregelten Gefahren

Von jedermann zu
tragenden Gefahren

